

Satzung des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Main-Taunus e. V.“ gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. 4. 2024

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 27. 4. 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Main-Taunus e. V.**“.
2. Sitz des Vereins ist Kelkheim.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist dem Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. angeschlossen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung bedeuten.
 - b. Unterstützung von Bestrebungen, die auf ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung abzielen und die Inklusion fördern.
 - c. Ermöglichung einer weitestgehend selbständigen Interessenvertretung durch Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung.
 - d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen und mit den Eltern, den Angehörigen und den Sorgeberechtigten.
 - e. Interessenvertretung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung.

- g. Enge Zusammenarbeit und Kooperation mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
 - h. Förderung des Zusammenschlusses der Eltern und Freunde von Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung auf örtlicher bzw. regionaler Ebene und ihre Beratung.
 - i. die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.
 - j. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu den Zwecken im Sinne von Abs. 1.
3. Der Verein kann Gesellschaften, Genossenschaften und andere Unternehmungen gründen sowie bei Bedarf einstellen und auflösen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist. Ferner kann der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und im Ausnahmefall mit nicht steuerbegünstigten Körperschaften, wenn dies der eigenen Steuerbegünstigung nicht entgegensteht, kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines Beitrittsantrags in Textform durch Beschluss des Vorstands erworben. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate im Voraus zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt.
 - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt.
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung und Bekanntgabe des Beschlusses an die betroffene Person. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte der betroffenen Person.
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
 - i. Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung;
 - ii. Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) ein oder zwei Geschäftsführer (männlich/weiblich/divers)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.
 - a) Sofern in einem Jahr noch keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, kann der Vorstand nur aus schwerwiegendem Grund abweichend von § 7 Ziff. 1 einmalig eine Mitgliederversammlung in das Folgejahr verschieben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Angemessenheit der Verschiebung.
 - b) Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung unter Angabe des Verfahrens zur Stimmrechtsabgabe mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
 - c) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d) Ist einem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, kann das Mitglied sein Stimmrecht durch schriftliche (Textform) Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei ein Mitglied außer seiner eigenen nur zwei weitere Stimmen auf sich vereinen kann, oder seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben.
 - e) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem/der Zweiten Vorsitzenden, im weiteren Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

d) die Beschlussfassung der Beitragsordnung.

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen für die Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ein Vorstandsmitglied kann während der Amtsdauer durch Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit vom Vorstandsamt zurücktreten, sofern dadurch der Verein nicht handlungsunfähig wird.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer hauptamtlich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu diesem Verein oder einem diesem Verein verbundenen Unternehmen steht.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Erste oder Zweite Vorsitzende.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle soll nach kostengünstigen Gesichtspunkten und im Sinne von § 2 dieser Satzung geführt werden.

2. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte mit Ausnahme vorstandsspezifischer Aufgaben eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen sowie gegen angemessenes Entgelt hauptamtlich beschäftigen. Der jeweilige Aufgabenbereich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird im Bestellungsbeschluss festgelegt. Dem/der bestellten Geschäftsführer/-in obliegen insbesondere auch der Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und die Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V., die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. 11. 2015 beschlossen und am 11. 9. 2021 und am 27. 4. 2024 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 27.04.2024
mit Korrektur § 5 Abs. 4d)

Jenny Grünewald

Iris Winkelmann-Seeger